Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Stand 04/2025

für die Vermietung des Kirchenraumes und der Gemeinderäume im Gemeindehaus der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakob in Nürnberg, Jakobsplatz 1, 90402 Nürnberg.
Büro: Breite Gasse 82/84, 90402 Nürnberg.

Hinweis zur Gender Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, die von ihm beauftragten Personen vor Ort über den Inhalt der AGB in Kenntnis zu setzen, dass die Veranstaltung entsprechend den AGB durchgeführt wird.

Geltungsbereich: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden ausschließlich und vollinhaltlich auf das Vertragsverhältnis zur Vermietung des Kirchenraumes und der Gemeinderäume zwischen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakob (Vermieter), vertreten durch die geschäftsführende Pfarrerin/ den geschäftsführenden Pfarrer, und ihren Vertragspartnern bei der Anmietung von Gemeinderäumen (Mietern) Anwendung, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Gültigkeit: Die AGB gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Vermieter und Mieter, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Mit Mietern, die bereits Kunden der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakob waren, oder denen diese Bedingungen schon vorliegen, kommt der Vertrag bereits mit der verbindlichen Reservierungszusage des Vermieters in Schriftform oder Textform (Mail) zustande. Bei neuen Mietern erfolgt der Vertragsabschluss mit der Übersendung einer Reservierungsbestätigung und dieser AGB durch die Vermieterin in Schriftform oder Textform (Mail).

Raummiete: Der Mietpreis richtet sich grundsätzlich nach der Mietzeit (= Veranstaltungsdauer zuzüglich entsprechender Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten sowie einer Endreinigung im üblichen Ausmaß) und der jeweils aktuellen Mietpreisliste des Vermieters. Die Abrechnung erfolgt entweder mit einer Ganztagespauschale (Mietzeit bis zu 9 Stunden), oder nach dem aktuell gültigen Stundensatz. Die vor der Veranstaltung vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten, auch wenn diese unterhalb der vorgenannten Stundenobergrenzen liegt. Dem Mieter kann bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit die darüber hinaus gehende Nutzung des Gemeinderaumes nicht zugesichert werden, insbesondere dann, wenn eine zeitlich anschließende Vermietung des Gemeinderaumes mit einem Dritten vereinbart ist. In diesem Fall muss der Gemeinderaum geräumt werden. Sollte z.B. eine festgelegte Mietzeit überschritten werden, wird für jede nächste angefangene Stunde der aktuell gültige Stundensatz zusätzlich berechnet. Der Mietpreis für den Kirchenraum wird pauschal abgerechnet.

Mietzeiten: Die Anmietung des Kirchenraumes und der Gemeinderäume ist von Montag bis Sonntag möglich. Die Mitarbeiter des Vermieters stehen jedoch montags bis donnerstags nur von 9-18 Uhr, freitags von 9-12 Uhr und auch nur nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung. Für die Zeit der Veranstaltung kann der Mieter einen Schlüssel für das Gemeindehaus und die Gemeinderäume erhalten. Bei Veranstaltungen, die über 18 Uhr hinausgehen, sind Schlüssel für Gemeindehaus und Gemeinderäume im Vorfeld nach Vereinbarung abzuholen und nach Beendigung der Mietzeit nach erneuter Vereinbarung zurückzugeben. Der Kirchenraum muss immer durch einen Mitarbeiter verschlossen werden. Aus arbeitsrechtlichen Gründen ist die Schließzeit einzuhalten. Zeiten für die Vorbereitung, z. B. Auf- und Abbau von Catering und Arbeiten nach der Veranstaltung, z. B. Endreinigung sind in der Mietzeit enthalten und müssen vom Mieter bei der Buchung entsprechend berücksichtigt werden.

Medien: Medien müssen grundsätzlich selbst organisiert werden.
Sollte in Ausnahmefällen nach Absprache eine Medienüberlassung vereinbart sein, gilt: Die Bereitstellung der Medien ist ausschließlich auf deren Nutzung in den Gemeinderäumen beschränkt. Die Einweisung in die Technik kann durch die Mitarbeiter des Vermieters nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Aufbau und Einrichtung der Technik am Veranstaltungstag vollzieht der Mieter selbst. Der Mieter ist verantwortlich für die sachgemäße Bedienung und die vollständige Rückgabe der ausgeliehenen Medien und Gerätschaften in einwandfreiem Zustand. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Kompatibilität zwischen mitgebrachten und eigenen Gerätschaften. Die Gebühren für Medien ergeben sich aus der dazugehörigen Preisliste bzw. dem Bestellformular, welches dem Vermieter mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung vorliegen muss. Die Abrechnung erfolgt pauschal pro Veranstaltung bzw. Tag. Eine Stornierung der Medienbestellung muss mindestens einen Tag vor der Bereitstellung erfolgen. Sollte der Mieter oder seine Beauftragten vor Ort noch weiteren Medienbedarf haben, so wird dieser ebenfalls abgerechnet.

Küche/Geschirr: In der Regel können weder Küche noch Geschirr zur Verfügung gestellt werden.
Ausnahmen sind nur bei Mietverhältnissen möglich, die sich über einen längeren, sich wiederholenden Zeitraum erstrecken. Eine solche Möglichkeit braucht eine vorherige Abstimmung. Grundsätzlich gilt, dass für die Nutzung der Kücheneinrichtungen und Geschirr/Bestecke eine Nutzungsgebühr fällig wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Stand: April 2025

für die Vermietung des Kirchenraumes und der Gemeinderäume im Gemeindehaus der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakob in Nürnberg, Jakobsplatz 1, 90402 Nürnberg.
Büro: Breite Gasse 82/84, 90402 Nürnberg.

Angebot/Vorreservierung: Der Vermieter hält sich an ein Angebot und der dazugehörigen Vorreservierung des Gemeinderaumes (Option) in der Regel für 14 Kalendertage gebunden. Sollte der Vermieter jedoch für den im Angebot genannten Termin eine anderweitige Reservierungsanfrage erhalten, so behält er sich das Recht vor, die Bindung bereits vor Ablauf der Frist aufzulösen. Sollte nach der Angebotsfrist keine verbindliche Reservierung erfolgen, entfällt auch die Vorreservierung. Die Möglichkeit zur Verlängerung der Frist besteht.

Zahlungsbedingungen: Nach der/den Veranstaltung/en wird der Gesamtbetrag von Raummiete und der gegebenenfalls angefallenen Gebühren für zusätzliche Leistungen in Rechnung gestellt. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug, unter Angabe der **Rechnungsnummer**, der Rechtsträgernummer "**RT 7720**" und dem Stichwort "**St. Jakob Raummiete**", auf das Konto der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakob bei

Evangelische Bank
IBAN: DE43520604100005003849
BIC: GENODEF1EK1

Der Vermieter behält sich das Recht vor, Vorkasse für die Vermietung der Gemeinderäume zu verlangen.

Rücktritt vom Vertrag und fristlose Kündigung durch den Mieter: Der Rücktritt vom Vertrag zur Anmietung eines Gemeinderaumes durch den Mieter kann jederzeit in Schriftform oder Textform (Mail) erfolgen. Im Falle des Rücktritts sind folgende Zahlungen vom Mieter zu entrichten:

- bei Rücktritt bis 4 Wochen vor Mietbeginn kann kostenfrei storniert werden.
- bei Rücktritt innerhalb von 4 Wochen bis 3 Kalendertagen vor Mietbeginn sind 50 % der Gesamtraummiete zu entrichten.
- bei Rücktritt innerhalb von 3 Kalendertagen vor Mietbeginn sind 80 % der Gesamtraummiete zu entrichten.

Es kommt auf den Zugang der Rücktrittserklärung beim Vermieter an. Sollte der Mieter die Stornierung vor Eintritt des Mietbeginns dem Vermieter nicht bekannt geben, so wird die Raummiete zu 100% in Rechnung gestellt. Die vorgenannten Rücktrittsfristen gelten auch bei Teilstornierungen. Für die fristlose Kündigung gelten die gesetzlichen Regelungen.

Rücktritt vom Vertrag und fristlose Kündigung durch den Vermieter: Der Vermieter behält sich ein Rücktrittsrecht ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages zur Vermietung eines Gemeinderaumes vor, sofern der Zeitpunkt des Mietbeginns noch nicht eingetreten ist. Wenn der Mieter trotz Mahnung diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt, ist der Vermieter jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Die Mahnung kann auch mündlich erfolgen; die Kündigung bedarf der Schriftform oder Textform (Mail). Ein Anspruch auf Entschädigung, Schadensersatz oder Reduzierung des zu entrichtenden Entgelts besteht für den Mieter bei fristloser Kündigung durch den Vermieter nicht. Im Übrigen gelten für die fristlose Kündigung die gesetzlichen Regelungen.

Nutzung von Gemeinderäumen/ Kirchenraum/ Garten: Die überlassenen Gemeinderäume, Kirchenraum, Garten dürfen nur zu den festgeschriebenen Veranstaltungen und im vereinbarten Umfang genutzt werden. Eine zusätzliche Nutzung, darunter fällt nicht der Aufbau eines Caterings, bedarf der Genehmigung des Vermieters.

Die Anbringung von Plakaten, Bannern etc. ist an allen Flächen im Haus untersagt. Der Mieter verpflichtet sich, die Gemeinderäume und deren Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und den im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung sowie den polizeilichen und brandschutztechnischen Vorschriften getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Der Nutzer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die von ihm in die Räume gebrachten Gäste keinerlei Schäden anrichten, und verpflichtet sich ausdrücklich, unaufgefordert einen evtl. entstandenen Schaden anzuzeigen und zu ersetzen, ohne dass ihm selbst ein Verschulden nachgewiesen werden muss. Ferner verpflichtet sich der Nutzer, seine Veranstaltung und ihre Teilnehmer zu versichern.

Die Kirchengemeinde St. Jakob übernimmt keine Haftung.

Der Nutzer erklärt auch, sämtliche öffentlich-rechtlichen und privatrechtrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen (GEMA u.ä.) selbst einzuholen und für eine in jeder Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung seiner Veranstaltung innerhalb der/des kirchengemeindlichen Raumes/Räume zu sorgen.

Veranstaltungsablauf: Um eine geordnete Veranstaltungsdurchführung gewährleisten zu können, ist der Mieter verpflichtet, mit dem Vermieter bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn einen Termin zur Schlüsselübergabe zu vereinbaren und ihm detaillierte Informationen zur Ausstattung des Gemeinderaumes zukommen zu lassen. Diese müssen die Personenanzahl, den Bedarf an Stühlen und Tischen und gegebenenfalls an Medien/ Technik/Küche/Geschirr beinhalten. Bei Nichteinhaltung der Frist, übernimmt die Vermieterin keine Haftung dafür, dass der Gemeinderaum durch den Mieter entsprechend vorbereitet werden kann.

Übergabe und Rückgabe der Mietobjekte: Die Mietobjekte (Räume/Einrichtung/Technik/Medien/Küche/Kirche/ Garten) werden ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen und dieser AGB bereitgestellt und übergeben. Die Mietobjekte werden in dem Zustand übernommen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Inbesitznahme befinden. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel unverzüglich an den Vermieter zu melden. Mit Ablauf der Mietzeit sind die Mietobjekte in demselben Zustand wie bei der Übernahme wieder zurückzugeben. Die Grundordnung in den Räumen ist wieder herzustellen. Eingebrachtes Inventar sowie mitgebrachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietzeit restlos zu entfernen. Vorübergehende Einlagerungen, bei denen jegliche Haftung für entstandene Schäden oder Verluste ausgeschlossen ist, sind mit der Vermieterin abzustimmen**.** Ein genereller Anspruch darauf besteht nicht.

Endabnahme: Nach Beendigung der Anmietzeit der genutzen Räume muss der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt sein. Die benutzten Räume sind besenrein zu übergeben, Flecken von Verschüttetem usw. sind zu entfernen. Dies gilt auch für Tische und Stühle.

Sollte in Ausnahmefällen durch ein längerfristiges Mietverhältnis Geschirr und Küche genutzt werden dürfen, ist dieses zu spülen und entsprechend einzuräumen. Die Spülmaschine muss abgeschaltet, geleert und gereinigt werden. Eventuell anfallende Nacharbeiten werden nachberechnet und nicht beseitigte grobe Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Der Veranstaltungsbereich ist pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt abzuschließen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass zeitweise überlassene Schlüssel wieder an den Vermieter übergeben werden. Die Schlüssel sind so aufzubewahren, dass durch den überlassenen Schlüssel nach Beendigung des Anmietung kein weiterer Zutritt zu den Räumen mehr möglich ist. Der Nutzer bestätigt dies ausdrücklich mit Bestätigung des Angebots.

Inhalt der Veranstaltung des Mieters: Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen und guten Sitten zuwiderlaufen noch dem Ansehen des Vermieters abträglich sein. Der Mieter versichert ausdrücklich, dass seine Veranstaltung in Form und Inhalt weder gegen den christlichen Glauben noch gegen das Bekenntnis der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gerichtet ist.

Haftung des Mieters:

1. Der Mieter haftet für alle Mobiliar- und Immobilienschäden, die während oder infolge der Veranstaltung bzw. Mietzeit in den Gemeinderäumen sowie im gesamten Gemeindehaus St. Jakob durch den Mieter selbst, seine Beauftragen, seine Bediensteten oder durch Teilnehmer/Besucher der Veranstaltung entstanden sind nach den gesetzlichen Vorschriften. Alle Schäden sind dem Vermieter umgehend vorab mündlich und dann schriftlich mitzuteilen.
2. Die Überwachung der Gemeinderäume sowie der dort befindlichen Gegenstände (Kleidung, Taschen, Wertsachen) und Einrichtungen obliegt während der gesamten Mietzeit ausschließlich dem Mieter.
3. Eine Untervermietung oder Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte oder andere Veranstalter ist ausgeschlossen.
4. Sollte der Vermieter im Falle von höherer Gewalt den/die angemieteten Gemeinderaum/Gemeinderäume und/ oder die bestellten Medien nicht zur Verfügung stellen können, besteht für den Mieter kein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz.

Sonstige Vereinbarungen:

1. Der Vermieter und deren Mitarbeiter üben gegenüber dem Mieter und den Veranstaltungsteilnehmern/Besuchern das Hausrecht aus. Das Haurecht kann bei Veranstaltungen auch auf den Mieter übertragen werden.
2. Der Mieter gilt als allein verantwortlicher Veranstalter und ist der einzige Ansprechpartner für die organisatorische Abwicklung der Veranstaltung. Ein Rechtsverhältnis besteht ausschließlich zwischen den Veranstaltungsteilnehmern/Besuchern und dem Mieter.
3. Der Mieter verpflichtet sich, bei Verstößen gegen markenrechtliche, urheberrechtliche oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften durch den Mieter selbst, seinen Beauftragten, seinen Bediensteten oder Veranstaltungsteil-

nehmern/Besuchern den Vermieter von vornherein von jeder Inanspruchnahme und den hierdurch entstehenden Kosten freizustellen und alle dem Vermieter entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung zu erstatten.

4. Auf Plakaten und sonstigen Werbemitteln muss deutlich unterschieden werden zwischen dem Veranstalter und dem Veranstaltungsort.
5. Der An- und Verkauf von Waren jeglicher Art ist nicht gestattet. Ausnahmen müssen vom Vermieter genehmigt werden. Eintritte und Teilnehmergebühren sind davon nicht betroffen.
6. In den Gemeinderäumen sowie im gesamten Gemeindehaus St. Jakob ist Rauchen generell verboten. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot und deren Folgen (z.B. Fehlalarm bei der Feuerwehr) haftet der Mieter in vollem Umfang.
7. Im Bereich um die Kirche St. Jakob ist das Parken lediglich zu Be- und Entladezwecken erlaubt.

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Gemeinderäumen im Gemeindehaus St. Jakob unwirksam sein, vereinbaren Vermieter und Mieter, dass die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Geltung behalten und die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.